



Satzung der Gemeinde Hohe Börde nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Bebertal, Flur 11, Flurstück 88/9 in der Ortslage Dönstedt der Ortschaft Bebertal „Ergänzungssatzung Wellenbergstraße“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Bebertal, Flur 11, Flurstück 88/9 in der Ortslage Dönstedt der Ortschaft Bebertal „Ergänzungssatzung Wellenbergstraße“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Hohe Börde, den

Die Bürgermeisterin

Textliche Festsetzungen zur Ergänzungssatzung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass entlang der Westgrenze des Flurstückes 334 der Flur 5 Gemarkung Bebertal (Friedhof) auf den Flurstücken 334 und 292/74 außerhalb unmittelbar angrenzend an die Friedhofsmauer gegenüber der offenen Landschaft eine Strauchhecke (Biotoptyp HHA) von 3 Meter Breite auf einer Länge von 120 Meter aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegt.

Als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Inkrafttreten

vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde gemäß §2 Abs.1 BauGB am

vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde gemäß §3 Abs.2 BauGB am

vom bis gemäß §3 Abs.2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde am

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Hohe Börde, den

Hohe Börde, den

Hohe Börde, den

Hohe Börde, den

Hohe Börde, den

Hohe Börde, den

Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin